VERORDNUNG (EWG) Nr. 670/81 DER KOMMISSION

vom 16. März 1981

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2378/80 über zusätzliche besondere Durchführungsbestimmungen für die Erteilung der Ausfuhrlizenzen für Rindfleisch

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch (1), zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Griechenlands, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Gründe für den Erlaß der Verordnung (EWG) Nr. 2378/80 der Kommission (2), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3350/80 (3), bestehen weiterhin Daher ist die Geltungsdauer der genannten Verordnung um drei Monate zu verlängern.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der in Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2378/80 genannte Zeitpunkt des 31. März 1981 wird durch den 30. Juni 1981 ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 16. März 1981

Für die Kommission

Poul DALSAGER

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.
(2) ABl. Nr. L 241 vom 13. 9. 1980, S. 19.
(3) ABl. Nr. L 351 vom 24. 12. 1980, S. 18.